

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 1/2012

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn R. R. in H.

- Antragsteller zu 1) und Beschwerdeführer zu 1) -

2. der Kreisvereinigung G. der S.-U. der CDU,
vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn G. W. in R.

- Antragstellerin zu 6) und Beschwerdeführerin zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin
Dr. E.-B. R.-H. in L.

gegen

die S.-U. der CDU in N.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn R. H. in H.

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

CDU in N.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Landesvorsitzenden,
Herrn Ministerpräsident D. M. MdL in H.

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Justiziar
Dr. h.c. M. B. in H.

wegen Anfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2012 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Universitätsprofessor

Dr. iur. Michael Brenner

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

1. **Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. vom 2. Januar 2012 (LPG 1-8/10) insoweit**

abgeändert, als die Bestellung eines Notvorstandes für die Antragsgegnerin aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- 2. Das Verfahren ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Am 8. September 2010 fand in H. eine Landesdelegiertenversammlung der S.-U. der CDU in N. statt. Auf der Tagesordnung standen u. a. Satzungsänderungen (TOP 10) und Wahlen zum Landesvorstand (TOP 11). Zum Vorsitzenden wurde Herr R. H., zu stellvertretenden Vorsitzenden Frau F. F., Frau S. F., Herr M. G. sowie Herr G. W., zum Schriftführer Herr U. R., zum Schatzmeister Herr W. K. und zum Pressesprecher Herr Dr. G. W. gewählt.

Der Antragsteller zu 1) und die Antragstellerin zu 6) haben - zusammen mit sechs weiteren Antragstellern - die Beschlüsse und Wahlen mit zwischen dem 9. und 15. September 2010 bei der Geschäftsstelle der CDU in N. eingegangenen Schriftsätzen angefochten. Zur Begründung haben sie im Wesentlichen geltend gemacht, die Wahlen und Beschlüsse seien unwirksam, weil die Landesdelegiertenversammlung fehlerhaft zusammengesetzt gewesen sei. Denn entgegen § 9 Abs. 2 des Parteiengesetzes (PartG) hätten mehr als ein Fünftel der an den Abstimmungen teilnehmenden Mitglieder der Versammlung kraft Satzung und nicht aufgrund einer Wahl angehört. Darüber hinaus haben sie geltend gemacht, dass die Delegierten aus dem Landesverband O. nicht hätten an den Abstimmungen teilnehmen dürfen, weil von ihnen keine Beiträge abgeführt worden seien.

Mit Beschluss vom 2. Januar 2012 hat das Landesparteigericht auf die Anfechtungen der Antragsteller hin festgestellt, dass die Wahlen und Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung der S.-U. vom 8. September 2010 in H. unwirksam sind. Das Landesparteigericht hat für die S.-U. der CDU in N. einen Notvorstand bestellt, dessen Amtszeit mit Ablauf des Jahres 2012 enden soll. Zu Mitgliedern des Notvorstandes hat es Herrn H. als Vorsitzenden, Frau F., Frau F., Herrn G. und Herrn W. als stellvertretende Vorsitzende, Herrn K. als Schatzmeister, Herrn K. als Schriftführer und Herrn W. als Pressesprecher bestellt.

Zur Begründung der Bestellung eines Notvorstandes hat das Landesparteigericht ausgeführt, dass die festgestellte Unwirksamkeit der Wahl des Vorstandes zur Folge habe, dass diesem jede Handlungsfähigkeit fehle. Um einen Weg für die Einberufung einer neuen Landesdele-

gertenkonferenz zur Neuwahl des Vorstandes und zur Reparatur der teilweise wegen Verstoßes gegen § 9 Abs. 2 PartG unwirksamen Satzung zu finden, sei gemäß § 29 BGB, § 14 PartG ein Notvorstand durch das angerufene Landesparteigericht zu bestellen. Bei der Bestellung des Notvorstandes habe sich das Gericht davon leiten lassen, dass die bevorstehenden Aufgaben am besten durch einen bereits „eingespielten“ Vorstand erledigt werden könnten.

Der Antragsteller zu 1) und die Antragstellerin zu 6) haben mit Schriftsatz vom 5. Januar 2012 am 6. Januar 2012 gegen den Beschluss des Landesparteigerichts vom 2. Januar 2012 Beschwerde eingelegt, soweit der Beschluss die Bestellung eines Notvorstandes beinhaltet. Zur Begründung machen sie geltend, es habe weder Raum noch Anlass für die Bestellung eines Notvorstandes gegeben. Wegen der Ungültigkeit der Vorstandswahl vom 8. September 2010 dauere gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung der B.-S.-U. die Amtszeit des vorherigen, am 20. Juni 2008 gewählten Vorstandes fort. Unabhängig hiervon sei die Bestellung eines Notvorstandes nicht notwendig, weil es als "einfacheren Weg" die Möglichkeit gebe, dass der Bundesvorstand der S.-U. nach §§ 24 und 25 des Statuts der CDU Maßnahmen ergreift, etwa einen kommissarischen Vorstand einsetzt oder selbst eine Delegiertenversammlung einberuft.

Schließlich machen der Antragsteller zu 1) und die Antragstellerin zu 6) geltend, die Bestellung eines Notvorstandes könne nur für ein Organ erfolgen, für das nach Parteiengesetz und Satzungsrecht auch die Wahl eines Vorstandes zulässig sei. Die S.-U. der CDU in N. sei keine eigenständige Gebiets- und Landesvereinigung, sondern könne nur durch einen organisatorischen Zusammenschluss mehrerer Gebietsvereinigungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 PartG gebildet werden. Solange die Landesvereinigungen H. und B. nicht bestünden, fehle das rechtliche Fundament für eine S.-U. der CDU in N. als Dachverband durch organisatorischen Zusammenschluss der drei Landesvereinigungen.

Der Antragsteller zu 1) und Beschwerdeführer zu 1) sowie die Antragstellerin zu 6) und Beschwerdeführerin zu 2) beantragen,

- "1. Die Bestellung des Notvorstandes ist unwirksam; hilfsweise: wird aufgehoben.
2. Der am 20. Juni 2008 gewählte Vorstand der Antragsgegnerin ist weiterhin - hilfsweise: kommissarisch - im Amt.
3. Die Antragsgegnerin darf eine Delegiertenversammlung zwecks Satzungsbeschlüssen und Vorstandswahl erst dann einberufen, nachdem ihr Satzungsentwurf als Satzung von den Delegiertenversammlungen der Landesvereinigungen der S.-U. der CDU-Landesverbände O., B. und H. angenommen wurde.“

Die Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen,

Die Beigeladene beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Beigeladene vertritt die Auffassung, dass sie spätestens seit dem Gründungsparteitag von B. R. 1968 der den drei Landesverbänden B., H. und O. übergeordnete Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes sei. Als solcher habe ihr alleine das Recht zugestanden, die Antragsgegnerin als die landesweite Vereinigung der S.-U. der CDU zu gründen. Der vorherigen Gründung von Landesvereinigungen der S.-U. in den Landesverbänden B., H. und O. habe es nicht bedurft.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet, soweit sie sich gegen die Bestellung eines Notvorstandes für die S.-U. in N. richtet. Im Übrigen bleibt ihr der Erfolg versagt.

1. Die Bestellung eines Notvorstandes für die S.-U. in N. ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller zu 1) und die Antragstellerin zu 6) in ihren Rechten.

Das Landesparteigericht hat die Bestellung eines Notvorstandes auf § 29 BGB gestützt. Dem kann das Bundesparteigericht nicht folgen. Nach § 29 BGB ist in dringenden Fällen ein Notvorstand zu bestellen, soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen. Im vorliegenden Fall fehlen zwar die Mitglieder des Vorstandes. Ein dringender Fall liegt jedoch nicht vor, weil die Partei den Mangel auf andere Weise beheben kann.

Das Bundesparteigericht kann offen lassen, ob § 29 BGB auf politische Parteien überhaupt anwendbar ist (ablehnend: Hahn, Die Bestellung eines Notvorstandes für politische Partei nach § 29 BGB, NJW 1973, S. 2012 f.) und ob für eine Bestellung eines Notvorstandes das Amtsgericht (Landgericht Berlin, Beschluss vom 25. Juli 1969, NJW 1970, S. 1047 f.; Reuter in Münchener Kommentar, 6. Auflage 2012, § 29 Rn. 7; Ipsen, PartG, 2008 § 11 Rn. 4; Wißmann in Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, § 11 Rn. 6 und § 14 Rn. 18; Lenski, PartG, § 11 Rn. 8) oder ein Parteigericht (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 16. Januar 1989, NJW-RR 1989 S. 1532 f.; Palandt/Ellenberger, BGB, 71. Auflage 2012, § 29 Rn. 1) zuständig ist.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Landesparteigericht zu dem Ergebnis gekommen

ist, die sachlichen Voraussetzungen des § 29 BGB, nämlich das Fehlen der erforderlichen Mitglieder des Vorstandes, seien erfüllt. Da die Wahl des Vorstandes auf der Landesdelegiertenversammlung am 8. September 2010 vom Landesparteigericht rechtskräftig für unwirksam erklärt worden ist, fehlen die für die Einberufung einer Delegiertenversammlung erforderlichen Mitglieder des Vorstandes. Die unwirksame Vorstandswahl ist nach dem Vereinsrecht ein Fall von § 29 BGB (Reuter in Münchener Kommentar, BGB, 6. Auflage 2012, § 29 Rn. 8; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage 2010, Rn. 2165; Landgericht Düsseldorf, Beschluss vom 16. Oktober 1986, Rechtspfleger 1987, S. 72 f.; vgl. auch Bundesparteigericht, Beschluss vom 7. Dezember 1970 - CDU-BPG 1/69 -). Die S.-U. der CDU in N. ist handlungsunfähig, weil nach missglückter Neuwahl dem bisherigen Vorstand keinerlei Legitimation zu einer weiteren Amtsausübung mehr zusteht (vgl. Bundesparteigericht a.a.O.).

Der auf der Landesdelegiertenversammlung am 8. September 2010 abgewählte bisherige Vorstand ist durch den Umstand, dass die Wahl eines neuen Vorstandes unwirksam war, nicht wieder, auch nicht kommissarisch, ins Amt gelangt. Nach allgemeinem Vereinsrecht endet mit der Neuwahl des Vorstandes die Amtszeit der – abgewählten oder nicht mehr für eine Wiederwahl kandidierenden – Mitglieder des bisherigen Vorstandes. Mit dem Ende der Amtszeit enden auch die sich aus der Stellung als Vorstandsmitglied ergebenden Rechte und Pflichten. Der Vorstand, dessen Amt erloschen ist, kann für den Verein nicht mehr tätig werden und für ihn nicht mehr wirksam handeln. Im Vereinsrecht wird zwar dem abgewählten Vereinsvorstand in entsprechender Anwendung von § 121 Abs. 2 Satz 2 AktG die Befugnis, eine Delegiertenversammlung einzuberufen, im Notfall dann zugesprochen, wenn er als Vorstand im Register eingetragen ist (Reichert a.a.O., Rn. 1237; Waldner in Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Auflage 2010, Rn. 266; Stöber/Otto, Handbuch des Vereinsrechts, 10. Auflage 2010, Rn. 421). Für die Antragsgegnerin als nichtrechtsfähigen Verein gibt es im Vereinsrecht eine entsprechende Ausnahmeregelung jedoch nicht. Das Bundesparteigericht hat den Gedanken der durch die Eintragung des Vorstandes im Vereinsregister begründeten Legitimation durch Rechtsschein für die politischen Parteien auf die Fälle erweitert, in denen ein Vorstand über seine Amtszeit hinaus tätig geblieben ist und erst nach Ablauf der Amtszeit eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einberuft (Beschluss vom 8. April 1999 - CDU-BPG 3/98 -). Von einem solchen Rechtsschein zu Gunsten des alten Vorstandes kann man jedoch dann nicht mehr sprechen, wenn – wie vorliegend – auf der Delegiertenversammlung am 8. September 2010 ein neuer Vorstand gewählt worden ist (Waldner a.a.O. Rn. 266).

Es bleibt dabei: Durch die Feststellung des Landesparteigerichts, dass die Neuwahl unwirksam gewesen ist, lebt das erloschene Amt weder ex tunc noch ex nunc auf. Dies ist auch aus anderen Gründen einsichtig. Ansonsten könnten einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied, gegebenenfalls nach mehreren Jahren und gegen dessen Willen einseitig Amtspflichten sowie eine entsprechende Haftung auferlegt werden.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers zu 1) und der Antragstellerin zu 6) ergibt sich aus dem Satzungsrecht keine weitergehende Befugnis des bisherigen Vorstandes, über den Ablauf der Amtszeit hinaus für die Antragsgegnerin tätig zu werden. Eine solche Befugnis ist entgegen der Auffassung des Antragstellers zu 1) und der Antragstellerin zu 6) insbesondere nicht aus § 14 Abs. 4 der Satzung der S.-U. der CDU herzuleiten. Der Wortlaut dieser Vorschrift, wonach die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der S.-U. der CDU mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung beginnen, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat, gibt für eine Auslegung, dass der Vorstand über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt bleiben solle, nichts her. § 14 Abs. 4 der Satzung der S.-U. der CDU dient nach seinem Wortlaut vielmehr der Klarstellung, dass die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder nicht bereits mit der Annahme der Wahl in der Delegiertenversammlung, sondern erst mit dem Ende der Delegiertenversammlung beginnt, auf der die Wahl stattgefunden hat. Über etwaige Folgen für das Ende der Amtszeit des alten Vorstandes im Falle der Unwirksamkeit der Neuwahl enthält § 14 der Satzung der S.-U. der CDU dagegen keine Aussage. Soweit das Bundesparteigericht in dem Beschluss vom 15. Mai 2007 (CDU-BPG 1/2007) in einem Einzelfall zu dem Ergebnis gekommen ist, dass nach einer unwirksamen Wahl der alte Vorstand dazu berufen war, erneut eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen, beruhte dies auf der Anwendung und Auslegung einer Satzungsbestimmung, in der auch Regelungen zum Ende der Amtszeit getroffen worden sind. Ein allgemeiner Rechtsgedanke kann dieser Entscheidung nicht entnommen werden.

Obwohl die sachlichen Voraussetzungen des § 29 BGB gegeben sind, bleibt für die Bestellung eines Notvorstandes kein Raum. Einer entsprechenden Anwendung des § 29 BGB steht vorliegend entgegen, dass es an einem „dringenden Fall“ im Sinne des § 29 BGB fehlt. Ein solcher liegt nur dann vor, wenn der Verein sich nicht durch eigene Maßnahmen helfen kann (Reichert a.a.O. Rn. 2169) und ein sofortiges Handeln erforderlich ist, um Schaden oder eine sonstige Beeinträchtigung seiner Rechtsposition zu vermeiden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Anders allerdings als im allgemeinen Vereinsrecht, indem die durch das Fehlen eines Vorstandes entstehenden Schwierigkeiten „letzten Endes“ dadurch zu beheben sind, dass gemäß § 29 BGB ein für die inneren Angelegenheiten beschlussfähiger Notvorstand vom Amtsgericht bestellt wird, bietet der hierarchische Aufbau der Gliederung der CDU einfachere Wege. Nach §§ 24, 25 Abs. 2 des Statuts der CDU - welches nach § 12 Abs. 1 der Satzung der S.-U. der CDU entsprechend Anwendung findet - kann der Bundesvorstand „das Erforderliche veranlassen“, wenn ein Landesverband die ihm nach den Satzungen und Statuten obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Aus diesen Bestimmungen kann zwanglos die allgemeine Befugnis des Bundesvorstandes der S.-U. abgeleitet werden, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Wahl eines Vorstandes für die S.-U. der CDU in N. herbeizuführen und damit die S.-U. der CDU in N. wieder handlungsfähig zu machen. Hierzu kommt in erster Linie die Einberufung einer Delegiertenversammlung unmittelbar durch den Bundesvorstand oder ein von ihm beauftragtes Organ in Betracht.

2. Der Antrag zu 2. des Antragstellers zu 1) und der Antragstellerin zu 6) festzustellen, dass der am 20. Juni 2008 gewählte Vorstand weiter, hilfsweise kommissarisch im Amt ist, ist zulässig. Der Antragsteller zu 1) und die Antragstellerin zu 6) haben insbesondere ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 44 PGO in Verbindung mit § 43 VwGO. Denn die vom Antragsteller zu 1) und der Antragstellerin zu 6) geltend gemachte Fortdauer der Amtszeit des am 20. Juni 2008 gewählten Vorstandes wird von der Antragsgegnerin und der Beigeladenen nicht anerkannt. Der Antrag ist indessen - wie oben im Einzelnen ausgeführt - unbegründet. Die Amtszeit der am 20. Juni 2008 gewählten Mitglieder des Vorstandes der S.-U. der CDU in N. endete mit der Neuwahl des Vorstandes am 8. September 2010.
3. Der Antrag zu 3., der Antragsgegnerin zu untersagen, eine Delegiertenversammlung einzuberufen, bevor ihr Satzungsentwurf als Satzung von den Delegiertenversammlungen der Landesvereinigungen O., B. und H. angenommen wurde, ist unzulässig. Er richtet sich gegen die falsche Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin, vertreten durch den am 8. September 2010 gewählten Vorstand, ist nicht mehr befugt, eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Der Antrag geht somit ins Leere. Der nach Auffassung des Bundesparteigerichts für die Einberufung einer Delegiertenversammlung in der vorliegenden Konstellation allein zuständige Bundesvorstand der S.-U. ist nicht Beteiligter des Verfahrens.

Unabhängig hiervon ist der Antrag unbegründet.

Der Antragsteller zu 1) und die Antragstellerin zu 6) können sich für ihre Rechtsauffas-

sung nicht mit Erfolg auf § 7 Abs. 1 PartG berufen. Diese Vorschrift enthält die bindende Verpflichtung für Parteien, eine regionale Untergliederung in Gestalt von Gebietsverbänden zu schaffen. § 7 Abs. 1 PartG ist für eine Vereinigung wie die S.-U. jedoch nicht anwendbar. Bei den Vereinigungen im Sinne des § 38 des Statuts der CDU handelt es sich nach dem in der Staatsrechtslehre verwendeten Sprachgebrauch um „Sonderorganisationen“ der Partei, für deren Gliederung § 7 Abs. 1 PartG keine Vorgaben enthält (vgl. Ipsen a.a.O. § 7 PartG Rn. 3; Augsberg a.a.O. § 7 PartG Rn. 23). Auf die Beantwortung der in den Mittelpunkt der Argumentation des Antragstellers zu 1) und der Antragstellerin zu 6) gestellten Frage, ob die Landesverbände B., H. und O. Gebietsverbände im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 PartG sind, kommt es im vorliegenden Fall deshalb nicht an. Maßgeblich für die Organisation der Vereinigungen ist allein das Satzungsrecht der CDU und dasjenige seiner Vereinigungen. Weder den Statuten der CDU noch der Satzung der S.-U. lässt sich die Notwendigkeit einer Gründung von drei Landesverbänden der S.-U. in B., H. und O. als Voraussetzung für die Existenz bzw. Gründung einer S.-U. der CDU in N. entnehmen.

Das Gegenteil ist der Fall. Auf ihrer konstituierenden Bundesdelegiertenversammlung hat sich die S.-U. am 20. April 1988 erstmals eine Satzung gegeben. Nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung soll der organisatorische Aufbau der S.-U. dem der Partei entsprechen. Nach Abs. 5 Satz 1 dieser Vorschrift sind die Landes-S.-U. die Organisationen der S.-U. der CDU in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung kann in N. als eine gemeinsame Vereinigung der CDU-Landesverbände B., H. und O. die S.-U. der CDU in N. gebildet werden. Entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung gründete sich am 3. November 1988 in H. die S.-U. der N.-CDU. Eine vorherige Gründung von S.-U. der CDU in B., H. und O. ist ganz offensichtlich vom Satzungsgeber für nicht erforderlich gehalten worden und auch nicht erfolgt. Die S.-U. der CDU in N. sollte auch die S.-U. der drei Landesverbände der CDU in N. sein. Erst am 15. Dezember 1989 gründete sich die S.-U. des Landesverbandes O.. Bestand mithin eine auf der Grundlage der Bundessatzung der S.-U. vom 20. April 1988 gegründete S.-U. der CDU in N. bereits vor der Gründung des Landesverbandes der S.-U. in O., so kann - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer - die Gründung von Landesverbänden in B. und H. nicht Voraussetzung für die rechtliche Existenz einer S.-U. der CDU in N. sein. Durch die später erfolgte Gründung des Landesverbandes der S.-U. in O. ist weder § 6 Abs. 5 Satz 2 der Bundessatzung als satzungsrechtliche Grundlage gegenstandslos geworden noch nachträglich die Geschäftsgrundlage für die S.-U. der CDU in N. entfallen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Gründung des eigenständigen Landesverbandes O. der S.-U. später durch § 1 Nr. 3 Satz 2 der Satzung der S.-U. der CDU in N. Rechnung getragen worden ist. Dort heißt es, dass sich die S.-U. der CDU in N. in den in Anknüp-

fung an frühere historische Gegebenheiten gegründeten Landesverband O. und die regional entsprechenden Organisationen in den Bereichen H. und B. gliedert. Durchgreifende Bedenken gegen eine solche Struktur bestehen nicht, zumal die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung der S.-U. der CDU in N. einheitlich von den jeweiligen Kreisvereinigungen der S.-U. gewählt werden.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Prof. Dr. Brenner

gez. Kansy

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 17. Juli 2012